

Vorsorgevollmacht	Betreuungsverfügung	Patientenverfügung (Patiententestament)
<ul style="list-style-type: none"> • privatrechtliche Willenserklärung • „aufschiebende Bedingung“ (erlangt erst bei eintretender Handlungs- bzw. Geschäftsunfähigkeit Wirkung) • Voraussetzung: Vertrauensverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem • Vollmachtgeber muss zum Zeitpunkt der Abfassung geschäftsfähig sein und der Bevollmächtigte muss einverstanden sein • Wenn Original vorgelegt wird ist Bevollmächtigter direkt handlungsfähig 	<ul style="list-style-type: none"> • Wünsche für den Betreuungsfall: Betreuerperson und Handlungsanweisungen • Richter und Betreuer müssen im Verfahren die Betreuungsverfügung beachten • Betreuer kann nur im Rahmen des Gerichtsbeschlusses handeln • Betreuer unterliegt dem Betreuungsgesetz und wird vom Gericht kontrolliert 	<ul style="list-style-type: none"> • persönliche Willenserklärung für das Verhältnis Patient/Arzt • Ziel: Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten und Schutz des Arztes vor Strafverfolgung • Anordnung einer Behandlungsbegrenzung für möglichst genau beschriebene Situationen • Aufhebung der Schweigepflicht gegenüber dem Bevollmächtigten
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Wirksamkeit ist nicht garantiert ☞ Akzeptanz durch Behörden, Versicherungen, Ärzte, Banken etc. ist nicht sichergestellt 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Betreuungsverfahren mit Amtsgericht, Betreuungsbehörde etc. 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ ein Formblatt ist vor Gericht zumeist nicht ausreichend
<ul style="list-style-type: none"> ☞ individuelle Abfassung der Vollmacht und Beglaubigung erhöhen die Akzeptanz ☞ Kombination mit Patientenverfügung ist sinnvoll: auch innerhalb der Vollmacht möglich (Bevollmächtigter kontrolliert, ob Patientenverfügung auch befolgt wird) 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Patientenverfügung muss gesondert abgefasst werden mit Adressat: Hausarzt/behandelnder Arzt (Kopie als Anlage zur Betreuungsverfügung) 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Verfügung muss nachvollziehbar und überzeugend dargelegt werden. ☞ Beschreibung der Meinungsbildung (ethische, religiöse, weltanschauliche Überzeugungen, individuelle Interessen) ☞ Empfehlung: Kombination mit Vollmacht, da Patient unter Umständen nicht mehr kontrollieren kann, ob Arzt der Patientenverfügung auch folgt
<ul style="list-style-type: none"> 🕒 sollte regelmäßig (Empfehlung: zweijährlich) bestätigt (aufgefrischt) werden 	<ul style="list-style-type: none"> 🕒 ist einmalig abzufassen und erst bei Änderungswünschen zu überarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> 🕒 möglichst aktuell halten, jährlich „auffrischen“ und mit Hausarzt besprechen